Exposé zur Dissertation

Vorläufiger Titel

Rechtsschutz im Wahlrecht

Dissertationsfach

Öffentliches Recht

Verfasser

Mag. Klaus Holaubeck

Angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Muzak

Wien, im Dezember 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt	UA 783 101
Studienrichtung lt. Studienblatt	Rechtswissenschaften

I. Problemaufriss und Forschungsgegenstand

Ein Wahlverfahren mit diversen Akten im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisermittlung der Wahl gestaltet sich umfangreich und vielschichtig. Genauso verhält es sich mit den Fragen des Rechtsschutzes in diesem Zusammenhang, welche im Fokus der Untersuchung stehen sollen. Schließlich treten im Zuge eines Wahlverfahrens diverse Beteiligte in Erscheinung (zB Wahlbehörden, Wahlleiter, wahlwerbende Gruppen, Personen in Ausübung ihres aktiven oder passiven Wahlrechtes), welche Handlungen setzen oder Adressaten derselben sind. Dementsprechend stellen sich häufig Fragen nach der Rechtmäßigkeit derartiger Handlungen und insbesondere danach, ob und wie allfällige Rechtswidrigkeiten geltend gemacht werden können.

Ziel des Dissertationsvorhabens ist es, in systematischer Weise jene Akte, die im Zusammenhang mit einem Wahlverfahren zu setzen sind oder unter bestimmten Voraussetzungen gesetzt werden können, zu analysieren, auf deren Rechtsgrundlagen näher einzugehen und die Rechtsschutzmöglichkeiten – oder gegebenenfalls Rechtsschutzlücken – detailliert herauszuarbeiten. Hierbei wird es ua notwendig sein, Abgrenzungen zu treffen zwischen Vorgängen, welche dem Wahlverfahren[1] zuzuordnen sind und solchen, welche sich faktisch anlässlich einer Wahl ereignen, aber kein Teil des Wahlverfahrens sind.[2] MaW: Es ist zu fragen, welche Akte zum Wahlverfahren gehören und welche nicht. Dies deshalb, weil hinsichtlich Wahlen gem Art 141 B-VG eine Kompetenz des VfGH als Wahlgerichtshof besteht, bei welchem jede Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens mittels Anfechtung der Wahl releviert werden kann (Wahlgerichtsbarkeit im engeren Sinn). Die Zuständigkeit des VfGH ist somit von jener anderer Behörden abzugrenzen, was insb durch Ermittlung des Umfangs des Wahlverfahrens erreicht wird. In diesem Punkt wird der Untersuchung einschlägiger Judikatur des VfGH besondere Bedeutung zukommen. Ganz allgemein stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach dem Verhältnis der Wahlgerichtsbarkeit zur Verwaltungsgerichtsbarkeit.

---

[1] Nach der ständigen Jud des VfGH sind „unter dem Begriff ‚Wahlverfahren' (…) sämtliche zur Durchführung der Wahl erforderlichen Phasen des Wahlverfahrens zu einem Gesamtbegriff zusammengefasst" (zB VfSlg 15.033, 15.458, 16.375).

[2] Kein Teil des Wahlverfahrens sind nach der Jud des VfGH etwa Entscheidung über die Aufnahme von Personen in Wählerevidenzen und auch Wählerverzeichnisse bzw deren Streichung aus diesen (zB VfSlg 20.380; vgl aber *Schick* in Neisser/Handstanger/Schick [Hrsg], Das Bundeswahlrecht[2] [1994] 157) sowie die Verbreitung nichtamtlicher Stimmzettel durch eine Wählergruppe (zB VfSlg 13.090, 18.729). Als Teil des Wahlverfahrens gesehen wurde beispielweise der Beschluss eines Gemeinderates über die Festsetzung der Anzahl seiner Mitglieder (VfSlg 16.375).

Schon wegen der erwähnten Zuständigkeit des VfGH als Wahlgerichtshof auf Grundlage des B-VG, welche einen Schwerpunkt der Arbeit bilden wird, treten einige der im Dissertationsvorhaben zu behandelnden Probleme auf verfassungsrechtlicher Ebene auf. Aber auch sonst werden grundlegende verfassungsrechtliche Fragen zu erörtern sein: So wird eine zentrale Fragestellung der Dissertation etwa sein, was überhaupt Wahlbehörden iSd Art 26a B-VG sind, dh wie diese im Verfassungsgefüge staatsorganisatorisch einzuordnen sind. Deren Beantwortung ist für die rechtsdogmatische Durchdringung des Rechtsschutzes gegen Akte der Wahlbehörden essentiell; dies insbesondere, weil sich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte grundsätzlich nur auf Akte von Verwaltungsbehörden bezieht (vgl Art 130 Abs 1 B-VG). Selbiges gilt aber auch für die Wahlgerichtsbarkeit (im engeren Sinn) vor dem VfGH, zumal Art 141 Abs 1 lit j B-VG diesbezüglich bestimmt, dass der Verfassungsgerichtshof „über die Anfechtung von selbständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden" erkennt. Im gegebenen Zusammenhang ist die Wahlgerichtsbarkeit auch von der Beschwerde gegen Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten iSd Art 144 B-VG (Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit) abzugrenzen.[3] Des Weiteren sollen in der geplanten Dissertation auf verfassungsrechtlicher Ebene grundrechtliche Bezüge berücksichtigt werden, wobei im vorliegenden Zusammenhang zB Inhalt und Anwendbarkeit des aktiven und passiven Wahlrechts (Art 8 StV v Wien[4], Art 26 Abs 1 und 4 B-VG hinsichtlich Bundeswahlen), des Rechtes auf freie Wahlen (Art 3 1. ZPEMRK) und damit zusammenhängend des Rechtes auf wirksame Beschwerde (Art 13 EMRK) eine Rolle spielen werden. Zu fragen ist auch, inwiefern die verfassungsrechtliche Sonderstellung Wiens als Land und gleichzeitig Gemeinde (Art 108 B-VG) besondere Regelungen rechtfertigt oder gebietet.

Da für die verschiedenen Wahlverfahren kaum nähere verfassungsgesetzliche Vorgaben bestehen und demnach der einfachgesetzlichen Ausgestaltung derselben in Form von Wahlordnungen große Bedeutung zukommt, sollen auch auftretende zentrale einfachgesetzliche Problematiken näher beleuchtet werden. Im Zuge dieser Analyse soll auch auf wesentliche einschlägige Regelungen in den einzelnen Wahlordnungen für die Bundes-, Landes- und Gemeindeebene eingegangen werden und aus diesen allgemeine Schlüsse gezogen werden.

[3] Siehe zur Bekämpfbarkeit verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in Wahl-, Mandats- und Amtsverlustangelegenheiten etwa VfSlg 19.944; vgl auch *Muzak*, B-VG[6] (2020) Art 141 Rz 10.
[4] In Verfassungsrang gem Art II Z 3 BVG BGBl 1964/59.

II. Fragestellungen:

1. Wie sind Wahlbehörden (iSd Art 26a B-VG) im Verfassungsgefüge staatsorganisatorisch einzuordnen?

2. Wie verhält sich die Wahlgerichtsbarkeit zur Verwaltungsgerichtsbarkeit (insb auch zur Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH)?

3. Welcher Umfang kommt dem Wahlverfahren iSd Art 141 B-VG zu bzw welche Akte sind als Akte des Wahlverfahrens zu qualifizieren?

4. Bestehen Unterschiede hinsichtlich des Rechtsschutzsystems in Bezug auf das aktive und das passive Wahlrecht aufgrund einer differenzierten Ausgestaltung dieser Rechte?

III. Einbettung des Dissertationsvorhabens in den aktuellen Forschungsstand

Bisher hat sich die mit dem Thema des Dissertationsvorhabens in Zusammenhang stehende Forschung überwiegend mit der dem VfGH zukommenden Wahlgerichtsbarkeit gem Art 141 B-VG auseinandergesetzt. Wesentliche Publikationen stellen diesbezüglich – ältere und neuere – Kommentare zum Österreichischen Bundesverfassungsrecht und zum VfGG dar. Zu nennen wären beispielsweise *Kelsen/Fröhlich/Merkl*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 oder die Kommentierung des Art 141 B-VG durch *Strejcek* im von Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg herausgegebenen Großkommentar. Die Kommentierung von *Strejcek* bildet diesbezüglich wohl die umfangreichste Publikation. Allerdings stammt diese aus dem Jahr 2002 und wurde die relevante Bestimmung des Art 141 B-VG seitdem fünfmal novelliert[5], wobei sich insbesondere durch die Einfügung neuer Kompetenzen des VfGH zur Entscheidung über die Aufnahme und Streichung von Personen aus Wählerevidenzen (Art 141 Abs 1 lit i B-VG) und die Anfechtung selbständig anfechtbarer Bescheide und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte (Art 141 Abs 1 lit j B-VG) neue komplexe Fragen stellen. Unter Berücksichtigung des Forschungsstandes und

[5] BGBl I 2003/100, 2012/12, 2012/51, 2013/115; zuletzt durch BGBl I 2016/41.

Auseinandersetzung mit diesem sollen daher diese und andere offen gebliebene Fragen der Wahlgerichtsbarkeit durch den VfGH in der Dissertation erörtert werden.

Mit der zuvor aufgeworfenen und für den Rechtsschutz bedeutsamen Frage der Qualifikation von Wahlbehörden hat sich die Literatur soweit ersichtlich bislang nicht näher auseinandergesetzt. Meist befassen sich die wissenschaftlichen Diskussionen mit der umstrittenen Frage der Weisungsgebundenheit von Wahlbehörden.[6] Wenngleich vielfach – ohne nähere Begründung – davon ausgegangen werden dürfte, dass es sich hierbei um Verwaltungsbehörden handelt,[7] so ist dies mE nicht von vornherein klar und bedarf einer näheren Analyse. Der Begriff „Behörde" allein verweist die in Art 26a B-VG genannten Wahlbehörden jedenfalls nicht in den Bereich der Verwaltung, auch wenn er vielleicht zu dieser Annahme verleiten mag. Immerhin ist der Behördenbegriff ein weiter und umfasst generell Staatsorgane, die zur einseitigen Setzung bestimmter normativer Akte ermächtigt sind;[8] darunter fallen nicht nur Verwaltungsbehörden.[9] Teilweise wird das Problem aufgeworfen und die Meinung vertreten, dass es sich nicht um Verwaltungsbehörden handle und der verwendete Begriff „Wahlbehörde" historische Gründe habe.[10] Eine eingehendere Qualifikation und Einordnung wird aber auch hier nicht vorgenommen. In diesem Punkt eine Klärung zu versuchen – oder zumindest den Rahmen möglicher Lösungsvorschläge abzubilden – ist ein wesentliches Anliegen des geplanten Dissertationsvorhabens.

In einem engen Zusammenhang mit dem eben genannten Problem steht die Frage, inwieweit die Landesgesetzgeber an den durch die Bundesverfassung vorgezeichneten Begriff der Wahlbehörden gebunden sind. Art 26a B-VG stellt organisatorische Vorgaben für Wahlbehörden auf, denen insb die „Durchführung und Leitung" von Bundeswahlen und direktdemokratischen Instrumenten[11] obliegt. In dieser Bestimmung nicht genannt werden

---

[6] Vgl zu diesem Themenkomplex mwN aus Lehre und Rsp *Schick* in Neisser/Handstanger/Schick (Hrsg), Das Bundeswahlrecht[2] (1994) 220 ff.

[7] So etwa *Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht[3] (1996) 63; *Strejcek*, Das Wahlrecht der Ersten Republik (2009) 53; *Schreiner* in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht Art 26 B-VG Rz 78 ff. Soweit Autoren – die Frage der Einordnung der Wahlbehörden tw offenlassend – die Weisungsgebundenheit unter Bezugnahme auf Art 20 B-VG diskutieren, implizieren sie die Qualifikation als Verwaltungsbehörden.

[8] Vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[11] (2015) Rz 549; *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[6] (2021) Rz 138. Auf eine bestimmte organisatorische Eingliederung kommt es dabei nicht an, weil auch der Begriff „Staatsorgan" idS funktionell zu verstehen ist.

[9] So sind auch Gerichte „Behörden"; vgl *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[6] (2021) Rz 138.

[10] Vgl *Stein/Vogl/Wenda*, NRWO[4] (2013) § 6 Anm 1.

[11] Hinsichtlich Volksbegehren sieht Art 26a Abs 1 B-VG lediglich die Mitwirkung der Wahlbehörden bei deren Überprüfung vor. Unklar erscheint idZ aufgrund des weit gefassten Wortlautes der Bestimmung, ob auch hinsichtlich landesrechtlich vorgesehener plebiszitärer Instrumente jedenfalls Wahlbehörden zuständig gemacht werden müssen.

Landtags- und Gemeinderatswahlen. Sohin bleiben wesentliche Punkte in Bezug auf diese nicht genannten Wahlen unklar: Zunächst, ob hier überhaupt besonders eingerichtete „Wahlbehörden“ für deren Abhaltung zuständig gemacht werden müssen.[12] Weiters – wenn man dies annimmt – wie diese organisiert sein müssen. Näher zu beleuchten ist daher, ob und wie (stark) dieser Bereich durch das „wahlrechtliche Homogenitätsprinzip“[13] determiniert ist. *Hacksteiner/Ranacher* gehen in einem Beitrag zur wahlrechtlichen Homogenität auf diese Frage ein. Dabei nehmen sie unter Berufung auf ein Erk des VfGH[14] einen relativ weiten Spielraum der Landesgesetzgeber bei der Besetzung von Wahlbehörden an.[15] In jenem Erk führt der VfGH iZm der Anfechtung einer Gemeinderatswahl aus, dass es nicht verfassungsrechtlich geboten ist, Wahlbehörden „mit ‚neutralen Personen‘“ oder „Vertretern aller Wahlparteien, die einen Wahlvorschlag erstattet haben“ zu besetzen. Daraus scheinen die Autoren einen weiten Gestaltungsspielraum abzuleiten. Dieses Ergebnis ist aber insoweit kritisch zu betrachten, als am Ende der gegenständlichen Aussage des VfGH der Klammerausdruck „siehe vielmehr Art 26a B-VG“ angefügt ist und Art 26a B-VG wiederum Vorgaben für die Besetzung von Wahlbehörden enthält.[16] Letztlich scheint daher auch zu diesem Aspekt eine nähere Analyse geboten. Bei Bestehen eines weiten Gestaltungsspielraumes der Länder wären jedenfalls unterschiedliche Qualifikationen der „Wahlbehörden“ auf Bundes- und Landesebene nicht ausgeschlossen, was erhebliche Implikationen für die Frage des Rechtsschutzes haben könnte.

Darüber hinaus soll aber auch eine umfassendere Analyse des Rechtsschutzes im Wahlrecht vorgenommen und dargelegt werden, ob und in welcher Form Rechtsschutz gegen Akte besteht, die gerade nicht in die eingangs angesprochene Zuständigkeit des VfGH fallen oder hinsichtlich welcher es dem konkreten Rechtsschutzsuchenden an der Legitimation für das Verfahren vor dem VfGH fehlt. Hier hängt der Rechtsschutz vielfach auch von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung in konkreten Wahlordnungen ab. In vielen dieser Fragen fehlt es derzeit weitgehend an einschlägiger Literatur.

---

[12] Bei einem weiten Gestaltungsspielraum der Landesgesetzgeber wäre auch eine Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern denkbar.

[13] Zu diesem ausführlich *Hacksteiner/Ranacher*, Wahlrechtliche Homogenität und Landesbürgerschaft, in Gamper (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010) 417; vgl auch *Muzak*, B-VG[6] (2020) Art 95 Rz 6, *T. Müller* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht – Kommentar Art 95 Abs 1-4 Rz 5.

[14] VfSlg 18.729.

[15] Siehe *Hacksteiner/Ranacher*, Wahlrechtliche Homogenität und Landesbürgerschaft, in Gamper (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010) 431, 435.

[16] Vgl VfSlg 18.729. So müssen gem Art 26a B-VG zwar keine „neutralen Personen“ oder Vertreter sämtlicher wahlwerbenden Parteien der jeweiligen Wahl Mitglieder der Wahlbehörde sein. Im zuletzt gewählten Nationalrat bereits vertretenen Parteien kommen aber Vorschlagsrechte (entsprechend ihrer Stärke) zu.

IV. Methodische Zugänge

Die bereits erfolgten Recherchen weiterführend sollen zunächst die Gesetzesbestimmungen, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen von Wahlverfahren bilden, sowie einschlägige Literatur und Judikatur analysiert werden. Der Zugang zu den entsprechenden Quellenmaterialien erfolgt unter Nutzung elektronischer Datenbanken (zB RIS, RDB, lexis360) und des Bibliothekswesens. Im Zuge der Analyse sollen Probleme im Hinblick auf den Rechtsschutz im Wahlrecht herausgearbeitet und unter Berücksichtigung der Quellen systematisiert werden. In einem weiteren Schritt sollen durch Auslegung der relevanten Regelungen mittels der anerkannten dogmatischen Methoden der Rechtswissenschaft[17] und unter kritischer Auseinandersetzung mit allenfalls bestehenden Rechtsmeinungen diese Probleme erörtert und nach Möglichkeit einer Lösung zugeführt werden.

[17] Vgl zu diesen insb *Kelsen*, Reine Rechtslehre[2] (1960); *Walter*, Das Auslegungsproblem im Lichte der Reinen Rechtslehre, in FS Klug (1983) 187; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht[11] Rz 122 ff; *Potacs*, Auslegung im öffentlichen Recht (1994); aber auch *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff[2] (1991).

V. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung
   A. Allgemeines
   B. Forschungsfragen
II. Historische Entwicklung
III. Grundlagen
   A. Kompetenzgrundlagen
      1. Wahlen auf Bundesebene
         a) Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, und Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung (Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG)
         b) Ermächtigung zu einfachgesetzlichen Regelungen (Art 26 Abs 7 und Art 60 Abs 1 iVm Art 26 Abs 7 B-VG)
      2. Wahlen auf Landesebene
   B. Wahlrechtliches Homogenitätsprinzip
   C. Grundrechtliche Bezüge
      1. Aktives Wahlrecht
      2. Passives Wahlrecht
      3. Das Recht auf freie Wahlen (Art 3 1. ZPEMRK)
      4. Wahlrechtliche Rechtsschutzgarantien (insb Art 13 EMRK)
      5. Gleichheitsgrundsatz
   D. Wahlbehörden
      1. Allgemeines
      2. Wahlbehörden des Bundes (Art 26a B-VG)
         a) Allgemeines
         b) Das Kollegialorgan Wahlbehörde
         c) Der Wahlleiter
         d) Die Beisitzer
         e) Vertrauenspersonen
      3. Wahlbehörden der Länder
         a) Allgemeines
         b) Gestaltungsspielraum der Länder?
         c) Zusammensetzung
IV. Rechtsschutzeinrichtungen im Wahlrecht
   A. Allgemeines
   B. Rechtsschutz durch Wahlbehörden
      1. Verfassungsrechtliche Vorgaben
      2. Einfachgesetzliche Ausgestaltung
   C. Rechtsschutz durch Verwaltungsgerichte
      1. Rechtsschutz durch VwG in Wahlverfahren, die der Wahlgerichtsbarkeit des VfGH unterliegen
      2. Rechtsschutz durch VwG und VwGH in Wahlverfahren außerhalb der Wahlgerichtsbarkeit des VfGH
         a) Rechtsschutz durch VwG
         b) Rechtsschutz durch den VwGH
   D. Wahlgerichtsbarkeit des VfGH (Art 141 B-VG)
      1. Allgemeines
      2. Die Anfechtung verschiedener Kategorien von Wahlen (Art 141 Abs 1 lit a und b B-VG)

3. Die Entscheidung über die Aufnahme von Personen in und die Streichung von Personen aus Wählerevidenzen (Art 141 Abs 1 lit i B-VG)
4. Die Entscheidung über selbständig anfechtbare Bescheide und Entscheidungen (Art 141 Abs 1 lit j B-VG)

V. Rechtsschutz gegen im Rahmen einer Wahl gesetzte und zu setzende Akte
   A. Vor der Wahl
   B. Am Wahltag
   C. Nach der Wahl
   D. Besonderheiten einzelner Arten von Wahlen (zB Bundespräsidentenwahlen)

VI. Resümee

VI. Vorläufiger Zeitplan

SS 2021-WS 2021/22	Literatur- und Judikaturrecherchen
	Erstellung eines Exposés
	SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens
	Weitere Pflichtlehrveranstaltungen
	Abschluss der Dissertationsvereinbarung
SS 2022-WS 2022/23	Ausarbeitung einer Rohfassung
	Lehrveranstaltungen
	Regelmäßige Besprechungen mit meinem Betreuer
SS 2023	Überarbeitung der Rohfassung hin zur Endfassung
WS 2023/24	Abschluss und Einreichung der Dissertation
	Defensio

VII. Verzeichnis ausgewählter Literatur

Adamovich, Die Reform der österreichischen Bundesverfassung, ZÖR 1926, 228

Adamovich/Froehlich, Die Novellen zur Bundesverfassung (1926)

Bußjäger, Zur Unterscheidbarkeit der Bezeichnung wahlwerbender Gruppen, JRP 2004, 199

Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff[2] (1991)

Ermacora, Der Verfassungsgerichtshof (1956)

Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar[4] (2020)

Hacksteiner/Ranacher, Wahlrechtliche Homogenität und Landesbürgerschaft, in Gamper (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010) 417

Heindl, Volksbefragung und Rechtsschutz, ZfV 2000, 745

Hengstschläger/Janko, Rechtsfragen der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde, JRP 2006, 233

Hiesel, Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, in R. Müller (Hrsg), Verfahren vor dem VfGH, dem VwGH und den VwG (2020) 23

Holzinger, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof, in FS Mantl (2004) 295

Holzinger/K. Holzinger, Art 26 und 26a B-VG, in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht – Kommentar

K. Holzinger, Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 01.07.2016, W I 6/2016 – „völlig alternativlos"?! in FS Holzinger (2017) 427

Hörtenhuber/Mayrhofer, Die Freiheit der Wahlwerbung, in FS Holzinger (2017) 383

Jabloner, Gedanken zur Wahl und zum Amt des Bundespräsidenten, in FS Holzinger (2017) 445

Jellinek, Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich (1885)

Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutsch-Österreich, II. Teil (1919)

Kelsen, Reine Rechtslehre[2] (1960)

Kelsen, Reichsratswahlordnung (Nachdruck 2007)

Kelsen/Fröhlich/Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922)

Kneihs, Von abstrakten und konkreten Möglichkeiten, JRP 2016, 279

Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht[3] (1996)

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[11] (2015)

R. Müller, „… und auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte" – Gedanken über einen Auslegungsstreit, in FS Holzinger (2017) 581

T. Müller, Art 95 Abs 1-4 B-VG, in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht – Kommentar

Müllner, Art 117 B-VG, in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht – Kommentar

Muzak, B-VG[6] (2020)

Neisser/Handstanger/Schick, Das Bundeswahlrecht[2] (1994)

Neschwara, Verfassungsentwicklung 1920-1938, in FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 111

Nowak, Politische Grundrechte (1988)

Nowak/Strejcek, Das Wahl- und Stimmrecht, in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg), Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd 3 (1997) 1

Pesendorfer, Art 95 B-VG, in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht

Potacs, Auslegung im öffentlichen Recht (1994)

Pöschl, Wahlrecht und Staatsbürgerschaft, in FS Schäffer (2006) 633

Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht[6] (2021)

Rill, Zum Verwaltungsbegriff, in Allgemeines Verwaltungsrecht – FS Antoniolli (1979) 35

Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung (1977)

Scapinelli, Die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung in Deutschösterreich: Gesetz vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 114 und vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115 (1919)

Schambeck, Die Entwicklung des österreichischen Wahlrechtes, JöR 1972, 247

Schreiner, Art 26 B-VG, in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht

Stein/Vogl/Wenda, NRWO[4] (2013)

Stolzlechner, Art 117 B-VG, in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht

Strejcek, Das Wahlrecht der Ersten Republik (2009)

Strejcek, Strukturfragen der Wahlgerichtsbarkeit, JBl 2000, 763

Strejcek, Art 141 B-VG, in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht – Kommentar

Tobisch, Art 40 GRC, in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar[2] (2019)

Urban, §§ 67 bis 71a VfGG, in Eberhard/Fuchs/Kneihs/Vasek (Hrsg), VfGG-Kommentar

Walter, Verfassung und Gerichtsbarkeit (1960)

Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972)

Walter, Das Auslegungsproblem im Lichte der Reinen Rechtslehre, in FS Klug (1983) 187